

Anmeldebogen – Stammdaten

Bewerber*in

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Straße/ Nr.: _____ PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ Telefon mobil: _____
E-Mail: _____ Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Religion: ☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ islamisch ☐ andere: _____ ☐ ohne
Staatsangehörigkeit: _____
zuletzt besuchte Schulform: _____ Klasse/Jahrgang: _____
voraussichtlicher Schulabschluss: _____ bzw. vorhandener höchster Schulabschluss: _____

Besteht in der aktuell besuchten Schulform ein sonderpädagogischer Förderbedarf?

☐ nein

☐ ja – falls vorhanden bitte Feststellungsbescheid der Schulbehörde einreichen.

Schwerpunkt: ☐ Lernen ☐ Sprache ☐ Emotionale und soziale Entwicklung ☐ Hören ☐ Sehen

☐ Geistige Entwicklung ☐ Körperliche und motorische Entwicklung

Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte

☐ Mutter ☐ sonstige _____ ☐ Vater ☐ sonstige _____
Name: _____ Name: _____
Vorname: _____ Vorname: _____
Straße/ Nr.: _____ Straße/ Nr.: _____
PLZ/ Ort: _____ PLZ/ Ort: _____
Telefon: _____ Telefon: _____
Mobil: _____ Mobil: _____
E-Mail: _____ E-Mail: _____

Einzureichen sind:

1. Anmeldebogen Seite 1 und Seite 2
2. ein aktueller und unterschriebener tabellarischer Lebenslauf
3. eine Kopie des letzten (meist Halbjahres-) Zeugnisses der abgehenden Klasse
4. wenn vorhanden, eine Kopie des bereits vorhandenen Schulabschlusses

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird hiermit bestätigt.

Ort/ Datum _____ Unterschrift aller Erziehungsberechtigten, _____ bzw. der/des volljährigen Bewerbers*in _____

Für die Erfüllung des Bildungsauftrages werden im Rahmen der Anmeldung am dem Berufsbildenden Schulen Buchholz auf Grundlage von § 31 NSchG („Verarbeitung personenbezogener Daten“) Ihre o. g. Daten von uns verarbeitet.

§55 NSchG Widerspruchsrecht: Bei volljährigen Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schüler*innen in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schüler*in der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schüler*innen rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.

Interner Vermerk: (nur von der BBS auszufüllen):
Erfasst in Klasse: _____ am: _____ von _____

Bewerber*in

Name: _____ Vorname: _____ Geburtstag: _____

Anmeldebogen

Berufseinstiegsschule Vollzeit

☐ Berufseinstiegsschule

Zum Aufnahmeverfahren gehört ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Bewerber und den Sorgeberechtigten (lt. gesetzlicher Vorgabe).

Sie erhalten bis zu den Osterferien von uns eine Einladung zu einem persönlichen Beratungsgespräch per Post.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten werden hiermit bestätigt:

Ort/ Datum _____

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten, bzw. des/der volljährigen Bewerbers/ Bewerberin _____

Beratung und weitere Informationen

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen erhalten Sie auf unserer Homepage oder folgen Sie dem QR Code:

Sollten Sie eine Beratung benötigen, schreiben Sie eine E-Mail an: Schullaufbahnberatung@bbs-buchholz.de.



Für die Erfüllung des Bildungsauftrages werden im Rahmen der Anmeldung am dem Berufsbildenden Schulen Buchholz auf Grundlage von §31NSchG („Verarbeitung personenbezogener Daten“) Ihre o. g. Daten von uns verarbeitet.

§55 NSchG Widerspruchsrecht: Bei volljährigen Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schüler*innen in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schüler*in der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schüler*innen rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.

Seite 2 von 2